

Geschäftsverzeichnissnr. 1281
Urteil Nr. 130/98 vom 9. Dezember 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 28^o des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil Nr. 70.640 vom 13. Januar 1998 in Sachen D. Christiaens gegen die “Erasmushogeschool Brussel”, dessen Ausfertigung am 23. Januar 1998 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

“ Verstoßt Artikel 2 28° des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung, indem er der Hochschulverwaltung die Zuständigkeit erteilt, zu bestimmen, welche Unterrichtstätigkeiten kunstbezogene Unterrichtstätigkeiten sind? ”

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Der Kläger vor dem Staatsrat ist seit dem 1. Dezember 1979 als “Professor der Literaturwissenschaft ” am Königlichen Musikkonservatorium Brüssel tätig und seit dem 1. September 1982 ernannt.

Aufgrund des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft gehört das Königliche Musikkonservatorium Brüssel zur “Erasmushogeschool Brussel” und muß jede Hochschulverwaltung festlegen, welche Unterrichtstätigkeiten als “kunstbezogene Tätigkeiten ” im Sinne von Artikel 2 28° dieses Dekrets anzusehen sind. Für diese letztgenannten Tätigkeiten erfolgt die Konkordanz zum Dozenten oder zum Assistenten aufgrund der Tatsache, daß die betreffende Person über einen “großen künstlerischen Ruf ” verfügt oder nicht. Für die nicht-kunstbezogenen Tätigkeiten kann die Konkordanz zum Dozenten nur erfolgen, wenn man über die im Dekret verlangten Befähigungsnachweise verfügt.

Aus dem Verweisungsurteil Nr. 70.640 des Staatsrats vom 13. Januar 1998 wird ersichtlich, daß die Konkordanz von D. Christiaens zum Assistenten mittels Beschlusses des Verwaltungsrats der “Erasmushogeschool ” vom 29. Januar 1996 erfolgt ist und daß die von dem Betroffenen gehaltene Vorlesung “Literaturgeschichte ” mittels Beschlusses des Verwaltungskollegiums der o.a. Hochschule vom 29. März 1996 als nicht-künstlerisches Fach eingestuft wurde.

Beide Beschlüsse wurden vor dem Staatsrat angefochten und mittels Urteils vom 4. Dezember 1996 ausgesetzt. Mittels Urteils vom 11. Juni 1997 wurde die Verhandlung im Hinblick auf die Untersuchung zur Hauptsache wiedereröffnet.

Im ersten Klagegrund vor dem Staatsrat führt D. Christiaens an, daß Artikel 2 28° des Dekrets vom 13. Juli 1994, aufgrund dessen die angefochtenen Beschlüsse gefaßt wurden, eine Mißachtung von Artikel 24 § 5 der Verfassung enthalte, indem er die Beurteilung des kunstbezogenen Charakters einer Unterrichtstätigkeit der Hochschulverwaltung anvertraue. Daraus habe sich ergeben, daß die beanstandeten Beschlüsse durch eine nicht zuständige Behörde gefaßt worden seien und mit Machtüberschreitung behaftet seien.

Der Staatsrat ist der Ansicht, daß die Frage, ob die genannte Dekretsbestimmung gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung verstößt, dem Hof vorgelegt werden muß.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 23. Januar 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 15. April 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. April 1998.

Durch Anordnung vom 27. Mai 1998 hat der amtierende Vorsitzende auf Antrag der "Erasmushogeschool Brussel" die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde der "Erasmushogeschool Brussel" mit am 28. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- D. Christiaens, Bijenkorfstraat 51, 1030 Brüssel, mit am 27. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 2. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der "Erasmushogeschool Brussel", Nijverheidskaai 170, 1070 Brüssel, mit am 12. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 18. Juni 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- D. Christiaens, mit am 13. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der "Erasmushogeschool Brussel", mit am 17. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 30. Juni 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 23. Januar 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 21. Oktober 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 18. November 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 22. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. November 1998

- erschienen

. RA D. Matthys, in Gent zugelassen, für D. Christiaens,

. RA O. Dugardyn, in Brüssel zugelassen, *loco* R. Rombaut, in Antwerpen zugelassen, für die “Erasmushogeschool Brussel”,

- RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und R. Henneuse Bericht erstattet,
- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz von D. Christiaens

A.1.1. Artikel 24 § 5 der Verfassung beinhalte, daß die Organisation, die Anerkennung und die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft durch Gesetz oder Dekret geregelt würden, was der Rechtsprechung des Hofes zufolge impliziere, daß die für die Angelegenheit wesentlichen Aspekte nicht delegiert werden könnten.

Indem Artikel 28° des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft der Hochschulverwaltung die Zuständigkeit verleihe festzulegen, welche Unterrichtstätigkeiten kunstbezogen seien, werde gegen die o.a. Verfassungsbestimmung verstoßen.

A.1.2. Zur Unterstützung seines Standpunkts verweist D. Christiaens auf ein Urteil des Hofes vom 17. Dezember 1997 (Nr. 80/97); darin sei in bezug auf das o.a. Dekret vom 13. Juli 1994 geurteilt worden, daß die Bestimmung, mit der die Festlegung der Beurteilungskriterien für das Feststellen des großen künstlerischen Rufs eines Personalmitglieds auf die Hochschulverwaltung übertragen worden sei, nicht vereinbar sei mit Artikel 24 § 5 der Verfassung. Wie der Hof in diesem Urteil zu bedenken gegeben habe, könne das Bemühen, die Eigenart einer jeden Lehranstalt zu gewährleisten - was zur Unterstützung des beanstandeten Dekrets angeführt werde - nicht so weit reichen, daß die den Personalmitgliedern der verschiedenen Hochschulen zustehende Gleichheit mißachtet werde. Außerdem werde hier auch die Gleichwertigkeit der Diplome gefährdet, die nur dann erreicht werden könne, wenn der von diesen Anstalten in vergleichbaren Studienbereichen erteilte Unterricht gleichwertig sei, wobei die letztgenannte Gleichwertigkeit insbesondere von den dem Lehrpersonal auferlegten Fähigkeitserfordernissen abhängig sei.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.2.1. Bevor sie das in der präjudiziellen Frage dargelegte Problem bespreche, betrachte die Flämische Regierung die beanstandete Bestimmung in ihrem Kontext.

Das Dekret vom 13. Juli 1994 regle das Statut der Hochschulen und integriere den vorher gesondert existierenden höheren Kunstunterricht in den allgemeinen Rahmen des Hochschulunterrichts. Das Dekret unterscheide zwischen Unterrichtstätigkeiten im allgemeinen und kunstbezogenen Unterrichtstätigkeiten und verbinde damit Folgen bezüglich des Statuts des Unterrichtspersonals. Wenn jemand mit einer nicht-kunst-

bezogenen Unterrichtstätigkeit beauftragt sei, könne er nur dann eine Konkordanz zum Dozenten erhalten, sofern er über den erforderlichen Befähigungsnachweis verfüge, nämlich ein Doktordiplom mit Dissertation, ein Diplom als Zivilingenieur, Zivilingenieur-Architekt oder als Bioingenieur.

Wenn hingegen jemand mit einer kunstbezogenen Unterrichtstätigkeit beauftragt sei, dann könne er, für den Fall, daß er nicht über den o.a. Befähigungsnachweis verfüge, doch die Konkordanz zum Dozenten erhalten, sofern er über einen großen künstlerischen Ruf verfüge.

In seinem Urteil Nr. 80/97 vom 17. Dezember 1997 habe der Hof geurteilt, daß der Unterschied zwischen den Personalmitgliedern, die mit kunstbezogenen Unterrichtstätigkeiten beauftragt seien, und denjenigen, die mit anderen Unterrichtstätigkeiten beauftragt seien, auf einem objektiven Kriterium beruhe.

A.2.2. Zur Hauptsache weise die Flämische Regierung darauf hin, daß der ständigen Rechtsprechung des Hofes zufolge nur die auf die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichts durch die Gemeinschaft sich beziehenden wesentlichen Aspekte durch das Gesetz oder das Dekret geregelt werden müßten. Bestimmungen, die innerhalb der durch den Dekretgeber festgelegten Grenzen den Gemeinschaftsregierungen oder anderen Behörden eine Beurteilungszuständigkeit zuerkennen würden, stünden dieser Rechtsprechung zufolge nicht *per se* im Widerspruch zu Artikel 24 § 5 der Verfassung.

Eines der grundlegenden Prinzipien, auf denen die Reform des nichtuniversitären Hochschulunterrichts beruhe, sei die Deregulierung und die Bewilligung von mehr Autonomie für die Unterrichtsanstalten. Hinsichtlich der Unterrichtsämter werde nach einem Gleichgewicht gestrebt zwischen dieser Autonomie und dem Auftrag der Behörde bezüglich der Gleichbehandlung der Personalmitglieder der Hochschulen. Den Vorarbeiten zu den beanstandeten Bestimmungen zufolge lege die Behörde die Ämter und die Mindestdiplomvoraussetzungen fest, bestimme die Gehaltstabellen und lege eine allgemeine Aufgabenbeschreibung fest. Die Hochschule präzisiere den konkreten Auftrag und lege unter Berücksichtigung der Haushaltsmöglichkeiten den Stellenplan fest.

Die präjudizielle Frage müsse im Lichte dieser Zielsetzungen beantwortet werden.

Im Rahmen der o.a. Deregulierung und Autonomie sei die Hochschule befugt, das Ausbildungsprogramm festzulegen, wobei die durch oder kraft des Gesetzes, des Dekrets oder der europäischen Richtlinie festgelegten Bedingungen, die den Zugang zu bestimmten Ämtern oder Berufen regeln würden oder andere Vorschriften hinsichtlich der Ausbildung beinhalten würden, berücksichtigt werden müßten.

Hinsichtlich der Übereinstimmung mit Artikel 24 § 5 der Verfassung weise die Flämische Regierung darauf hin, daß die beanstandete Dekretsbestimmung deutlich die Zuständigkeit der Hochschulverwaltung bezüglich ihrer wesentlichen Aspekte begrenze. Hinsichtlich des Anwendungsgebietes gelte die Beurteilungsfreiheit, festzustellen, ob ein Fach kunstbezogen sei oder nicht, für eine begrenzte Anzahl von Studienbereichen. Hinsichtlich der Auflistung allgemeiner Beurteilungskriterien müsse sich die Hochschulverwaltung an die Einschränkung ihres Handlungsspielraums halten, so, wie es auf allgemeine Weise in dem beanstandeten Dekret festgelegt werde. Hinsichtlich schließlich der besonderen Beurteilungskriterien könne die Hochschulverwaltung eine Unterrichtstätigkeit nur als kunstbezogen einstufen, wenn sich diese Unterrichtstätigkeit gleichzeitig sowohl von rein künstlerischer Art erweise als auch direkt auf die Ausübung der Kunst ausgerichtet sei.

Der Dekretgeber habe deshalb die wesentlichen Aspekte dieser Angelegenheit selbst geregelt. Wenn durch die unterschiedlichen Hochschulverwaltungen nicht miteinander übereinstimmende Beschlüsse gefaßt werden sollten, sei dies nicht auf die Ungenauigkeit der durch den Dekretgeber festgelegten Kriterien zurückzuführen, sondern auf deren Verletzung.

Schriftsatz der "Erasmushogeschool Brussel"

A.3.1. Die "Erasmushogeschool Brussel", beklagte Partei vor dem Staatsrat, geht in ihrem Schriftsatz zunächst auf die konkrete Situation des Klägers D. Christiaens ein.

Sie weist dabei auf die Tatsache hin, daß das zugrunde liegende Motiv für den Kläger bei der Beanstandung vor dem Staatsrat darin zu suchen sei, daß er das von ihm gelehrte Fach als kunstbezogenes Fach eingestuft sehen möchte, weil dies der einzige Weg sei, der ihm eine Konkordanz zum Dozenten ermöglichen könne.

A.3.2. Zur Hauptsache vertritt die "Erasmushogeschool Brussel" die Ansicht, daß ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz geltend gemacht werde. Sie antwortet darauf, daß es im Rahmen der Bestimmungen des Hochschuldekrets Aufgabe der Hochschulverwaltung sei, im Rahmen einer jeden Ausbildung das Ausbildungsprogramm festzulegen, was dazu führen könne, daß die Vorlesungen Literaturgeschichte durch eine Hochschule als kunstbezogen angesehen würden und durch eine andere nicht, ohne daß dies einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz darstelle.

A.3.3. Hinsichtlich der Tragweite von Artikel 24 § 5 der Verfassung wird auf die Rechtsprechung des Hofes und auf die Rechtslehre verwiesen. Dabei wird vor allem hervorgehoben, daß ein Gleichgewicht gefunden werden müsse zwischen dem in dieser Verfassungsbestimmung verankerten Legalitätsprinzip und der Notwendigkeit an Flexibilität. Eine zu weitgehende Detaillierung der dekreten Regelung könne zu einer gewissen Unbeweglichkeit und zur Überregulierung führen. Die Debatte über das Legalitätsprinzip sei auch Teil der Debatte über die Deregulierung, was impliziere, daß die Regelung auf einem dafür am besten geeigneten Niveau zustande komme. Dies setze eine Autonomie der unteren Verwaltungsebenen voraus und somit eine Delegation der Entscheidungsbefugnis.

In diesem Zusammenhang und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Hochschulverwaltung befugt sei, die Ausbildungsprogramme für jede Ausbildung aufzustellen, könne man nicht darauf beharren, daß der durch die Hochschulverwaltung bezüglich des kunstbezogenen oder wissenschaftlichen Charakters eines Faches vorzunehmende Unterschied ein wesentliches Merkmal des Unterrichts sei. Die vermeintliche Analogie mit dem Urteil Nr. 80/97 vom 17. Dezember 1997 sei der "Erasmushogeschool Brussel" zufolge nicht vorhanden.

Erwiderungsschriftsatz von D. Christiaens

A.4. Bezüglich des Schriftsatzes der "Erasmushogeschool Brussel" sagt der Kläger vor dem Staatsrat, daß die Erwägungen bezüglich der zugrunde liegenden Motive des Klägers irrelevant seien. Des weiteren gehe es in der durch den Hof zu untersuchenden Frage nicht um den Inhalt des von ihm gelehrten Fachs, sondern um die Frage, ob es sich im vorliegenden Fall um einen wesentlichen Aspekt des Unterrichts bezüglich seiner Organisation, seiner Anerkennung und seiner Bezuschussung handle.

Auf diese Frage gebe die Hochschule keine persönliche Antwort; sie beschränke sich auf die Wiedergabe interessanter Ansichten aus der Rechtslehre und auf die Schlußfolgerung, daß der Kläger nicht nachweise, daß der durch die Hochschulverwaltung bezüglich des kunstbezogenen oder wissenschaftlichen Charakters eines Fachs vorzunehmende Unterschied ein wesentliches Merkmal des Unterrichts darstelle.

D. Christiaens zufolge sei der strittige Unterschied aber wohl wesentlich, wenn man den spezifischen Charakter des Unterrichtsgebiets, nämlich des kunstbezogenen Unterrichts, auf dem er vorgenommen werden müsse, berücksichtige. Des weiteren müsse die Antwort auf die präjudizielle Frage wohl aus dem früher durch den Hof erlassenen Urteil Nr. 80/97 vom 17. Dezember 1997 abgeleitet werden.

Dieselben Überlegungen wie die oben zusammengefaßten werden zur Beantwortung des Schriftsatzes der Flämischen Regierung angeführt.

Erwiderungsschriftsatz der "Erasmushogeschool Brussel"

A.5. Die "Erasmushogeschool Brussel" verweist auf den in ihrem Schriftsatz dargelegten Standpunkt und schließt sich der Meinung der Flämischen Regierung an, der zufolge die Entscheidungsfreiheit der Hochschulverwaltung durch den Dekretgeber eingeschränkt worden sei, und zwar sowohl hinsichtlich des Anwendungsgebietes als auch hinsichtlich der Beurteilungskriterien.

- B -

B.1.1. Artikel 2 28° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft bestimmt, daß, für die Anwendung des Dekrets, als “ kunstbezogene Unterrichtstätigkeiten ” Tätigkeiten gelten, die von der Hochschulverwaltung als solche definiert werden, rein künstlerischer Art sind in den Studienrichtungen Architektur, audiovisuelle und bildende Kunst, Musik und dramatische Kunst sowie Produktentwicklung, und die direkt auf die Ausübung der Kunst ausgerichtet sind.

B.1.2. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob diese Bestimmung gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung verstößt, indem sie der Hochschulverwaltung die Zuständigkeit erteilt zu bestimmen, welche Unterrichtstätigkeiten als kunstbezogen zu beurteilen sind.

B.1.3. Artikel 24 § 5 der Verfassung bestimmt, daß die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung durch die Gemeinschaft durch das Gesetz oder durch das Dekret geregelt wird.

Diese Bestimmung drückt den Willen des Verfassungsgebers aus, dem zuständigen Gesetzgeber die Sorge zu überlassen, eine Regelung für die wesentlichen Aspekte des Unterrichtswesens bezüglich der Organisation, der Anerkennung oder der Bezuschussung desselben zu treffen, verbietet aber nicht, daß unter bestimmten Voraussetzungen anderen Behörden Aufträge erteilt werden.

Artikel 24 § 5 setzt voraus, daß die vom Dekretgeber erteilten Aufträge sich nur auf die Durchführung der vom Dekretgeber selbst festgelegten Grundsätze beziehen. Durch diese Aufträge kann eine Gemeinschaftsregierung oder eine andere Behörde weder die Ungenauigkeit dieser Grundsätze beheben noch einen ungenügend präzisen politischen Kurs genauer bestimmen.

B.2.1. Die dem Hof vorgelegte Bestimmung gehört zu den in Artikel 2 des Dekrets vom 13. Juli 1994 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen, in dem eine Anzahl von Begriffen definiert

werden. Diese Definitionen sind mitbestimmend für das Anwendungsgebiet anderer Dekretsbestimmungen.

B.2.2. Laut den im Verweisungsurteil enthaltenen Angaben wurde bezüglich des Klägers vor dem Staatsrat Artikel 2 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 12. Juni 1995 über die Konkordanz der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals der Hochschulen angewandt. Diese Bestimmung wurde angenommen zur Durchführung von Artikel 317 des Dekrets vom 13. Juli 1994, der sich auf die Konkordanz des Hochschulpersonals bezieht, und verweist für das Anwendungsgebiet auf Artikel 128 § 1 dieses Dekrets, der den Zugang zu den Hochschullehrern regelt. In Verbindung mit Artikel 2 28° des Dekrets führen diese Bestimmungen dazu, daß die Voraussetzungen für die Konkordanz des Hochschullehrpersonals bezüglich der Diplombedingungen anders geregelt sind, je nachdem, ob es sich um kunstbezogene Unterrichtstätigkeiten handelt oder nicht.

B.2.3. Die Voraussetzungen, unter denen den Mitgliedern des Hochschullehrkörpers die Konkordanz zum Dozenten oder Assistenten gewährt werden kann, betreffen das Statut des Lehrpersonals; sie verkörpern nämlich ein Element in der Laufbahnregelung des Personals. Somit gehören sie zu den Regeln, die sich auf die Organisation und, was den subventionierten Unterricht angeht, auf die Bezuschussung des Unterrichts im Sinne von Artikel 24 § 5 der Verfassung beziehen.

B.2.4. Artikel 2 28° des Dekrets vom 13. Juli 1994 räumt den Hochschulverwaltungen keine übermäßige Freiheit ein bei der Bestimmung der Unterrichtstätigkeiten, die als kunstbezogen angesehen werden müssen. Die genannten Tätigkeiten können nur in einer begrenzten Anzahl Studienrichtungen festgelegt werden. Außerdem muß es sich dabei, auf kumulative Weise, um Tätigkeiten künstlerischer Art handeln, die nur diesen Charakter aufweisen und auch direkt auf die Ausübung der Kunst ausgerichtet sein müssen. Übrigens ist die Hochschulverwaltung durch die Regeln, die das Dekret bezüglich des Ausbildungsprogramms, der Unterrichtsregelung und der Äquivalenz der Diplome festlegt, gebunden (Artikel 36 ff.; Artikel 55 ff.).

Somit hat der Dekretgeber die wesentlichen Grundsätze für die betreffende Regelung mittels Dekrets festgelegt und hinreichend Kriterien angegeben, die für ihre Durchführung richtungsweisend sind. Übrigens ist es Aufgabe der zuständigen Rechtsprechungsorgane zu untersuchen, ob die Hochschulverwaltungen diese grundlegenden Prinzipien und diese Kriterien korrekt angewandt haben.

Die präjudizielle Frage muß verneint werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 2 28° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft verstößt nicht gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung, insoweit diese Bestimmung der Hochschulverwaltung die Zuständigkeit erteilt festzulegen, welche Unterrichtstätigkeiten kunstbezogen sind.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Dezember 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève